

- Folglich verstoße Art. 18 Abs. 6 der SSM-Verordnung gegen Art. 263 Abs. 6 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte.
- Soweit die EZB der Klägerin ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf genommen habe, sei der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären.

- 
- <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).
  - <sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).
  - <sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).
  - <sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 30. März 2018 — Piaggio & C./EUIPO — Zhejiang Zhongneng Industry Group (Ciclomotori)**

**(Rechtssache T-219/18)**

(2018/C 182/32)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Piaggio & C. SpA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Jacobacci)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Zhejiang Zhongneng Industry Group Co. Ltd (Taizhou City, China)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 783 655-0002

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Januar 2018 in der Sache R 1496/2015-3

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 783 655-0002 aus den in der Klageschrift dargelegten Gründen für nichtig zu erklären;
- gemäß Art. 190 der Verfahrensordnung zu beschließen, dass das EUIPO und die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer tragen;
- dem EUIPO und einem etwaigen Streithelfer die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster;
- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 6/2002.

---

**Klage, eingereicht am 5. April 2018 — Transtec/Kommission****(Rechtssache T-228/18)**

(2018/C 182/33)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerin:* Transtec (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,

infolgedessen:

- den Beschluss vom 26. März 2018, mit dem die Europäische Kommission das Angebot des Konsortiums, dessen Führerin die Klägerin ist, für das Los Nr. 3 im Rahmen der Ausschreibung „Framework contract for the implementation of external aid 2018 (SIEA EUROPAID/138778/DH/SER/MULTI)“ (im Folgenden: Ausschreibung) betreffend einen Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen zugunsten von Drittländern, die Empfänger von Außenhilfe der EU sind, abgelehnt und das Los Nr. 3 an zehn andere Bieter vergeben hat, für nichtig zu erklären;
- im Rahmen prozessleitender Maßnahmen (vgl. Art. 55 der Verfahrensordnung des Gerichts) die Beklagte erstens aufzufordern, die Merkmale und Vorteile der zehn erfolgreichen Angebote für das Los Nr. 3 und ihre Punktzahl für die Unterpositionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 der Position Gesamtorganisation und Methodik („*Global Organisation and Methodology*“) und die von den zehn Angeboten für das Los Nr. 3 für den Punkt Technik („*Technical score*“) und den Punkt Finanzen („*Financial score*“) erreichte Punktzahl sowie zweitens den detaillierten Bericht des Bewertungsausschusses vorzulegen;
- den Antrag auf Schadensersatz in Höhe von 2 400 000 Euro für zulässig und begründet zu erklären;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 106 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1) (im Folgenden: Haushaltsordnung) sowie gegen Art. 4 der Hinweise für die Bieter („*Instructions to Tenderers*“) (im Folgenden: Hinweise). Die Kommission habe einen derartigen Verstoß begangen, da sie einen Bieter, der einem Bieterkonsortium angehört habe, nicht wegen Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen habe.